

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 15

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 15.

Basel, 9. April.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Beno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Militärische Betrachtungen. — Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen. (Fortsetzung.) — Eisenschmidt's Büchersammlung für Unteroffiziere und Mannschaften. — Hilken: Die Erziehung der Einjährig-Freiwilligen aller Waffen zum Reserve-Offizier-Aspiranten. — v. Schultzen-dorff: Repetitorium der Taktik. — Eidgenossenschaft: Das Zentralkomitee der Schweiz. Offiziersgesellschaft an die Sektionen. Unterrichtsplan für die Wiederholungskurse der Infanterie des Auszuges. Pferdestellung für die Armee. Fussbekleidung. Landeskunde. — Ausland: Oesterreich-Ungarn: Landwehr. — Verschiedenes: Rekrutirung der bulgarischen Armee. — Bibliographie.

Militärische Betrachtungen.

Im Kriege ist eine einheitliche Leitung des Heeres eine unbedingte Nothwendigkeit. Für die Friedensverwaltung des Heerwesens ist das gleiche zum mindesten höchst wünschenswerth.

Der Kriegsminister erlässt die nothwendigen Anordnungen, die ihm unterstellten Organe führen sie aus und sind für den Vollzug verantwortlich. Um schädliche Reibungen zu vermeiden, muss der Wirkungskreis der letztern genau bestimmt sein; sie müssen wissen, welche Geschäfte sie von sich aus erledigen sollen und welche an den Kriegsminister zu leiten sind.

Die einheitliche Leitung der Verwaltung des Heeres darf nicht in eine Zentralisation ausarten, bei welcher die Zentralstelle alles selbst anordnen und kontrolliren will; sie soll den ihr unterstellten Militärbehörden einen Wirkungskreis anweisen und sich in diesen, ohne Noth, nicht hinein-mischen. Alles selbst machen zu wollen hat den gleichen Nachtheil, wie wenn bei der Truppe ein Vorgesetzter die Funktionen seiner Untergebenen versehen will. Die Stufenfolge von Befehlshabern ist im Heeresorganismus aufgestellt worden, weil ein Einzelner nicht alle Theile leiten, überwachen und alles selbst anordnen kann.

Bei der Heeresverwaltung ist es nicht anders. Bei zu weit getriebener Zentralisation häufen sich die Geschäfte zu sehr bei der Zentralstelle; es entsteht eine zahlreiche Bureaucratie; der Kriegsminister verliert den Ueberblick und seine ganze Thätigkeit wird durch geringfügige Einzelheiten absorbirt; im Falle einer Mobilisirung

kann die Arbeit überhaupt nicht mehr bewältigt werden und die durch stete Bevormundung un-selbstständig gewordenen untergebenen Behörden wissen sich nicht zu helfen.

Das Beispiel einer zu weit getriebenen Zentralisation findet man in Frankreich, — das einer zweckmässigen einheitlichen Leitung mit unterstellten selbstständigen, verantwortlichen Organen in Deutschland. 1870 ist Frankreich die übergrosse Zentralisation verhängnissvoll geworden, während das deutsche System sich gut bewährt hat. In Frankreich waren 1870 die Regimentskommandanten direkt dem Kriegsministerium unterstellt. Sie verkehrten direkt mit demselben und erhielten Entscheidungen über geringfügige Angelegenheiten. Die höhern Befehls-haber kamen dadurch im Frieden etwas in die Stellung der indischen Götter, welche nichts anderes thun als zuzusehen, ohne je thätig einzugreifen.

Das gleiche System der Zentralisation wie im Staate und in der Armee finden wir in Frankreich in dem Innern des Regiments. Der Regimentskommandant leitet alles, ordnet alles an und kontrollirt alles. Die Bataillonskommandanten werden als eine bedeutungslose Zwischeninstanz betrachtet. Die Hauptleute zählen zu den Subalternoffizieren. Ihr Einfluss auf Verwaltung und Ausbildung ist ein sehr geringer. Die Strafen, welche sie verhängen, können von den Vorgesetzten beliebig abgeändert werden. Die Rekruteninstruktion ist nicht Sache der Kompanien, sondern des Regiments. Alles, bis in die Einzelheiten, geht vom Regimentskommandanten aus, die Offiziere versehen den Dienst nach der gewohnten Scha-blone; die Verantwortlichkeit fehlt!